



Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anlage zu KAMMERaktuell 02/2018 vom 15. Juni 2018

Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der RAK Sachsen bei der
Bundesrechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung

Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der RAK Sachsen

Geschäftsordnung der RAK Sachsen

Geschäftsordnung des Vorstandes der RAK Sachsen

Entschädigungsordnung der RAK Sachsen

Beitragsordnung der RAK Sachsen

Gebührenordnung der RAK Sachsen



Rechtsanwaltskammer Sachsen
01099 Dresden | Glacisstraße 6
Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de

www.rak-sachsen.de

Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der Bundesrechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung

beschlossen in der Kammerversammlung am 30.05.2018

§ 1 Grundzüge

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar in elektronischer Wahl die auf die Rechtsanwaltskammer entfallenden Mitglieder der Satzungsversammlung für die Dauer von vier Jahren (§ 191 b BRAO).

Sollten tatsächliche oder schwerwiegende Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss nach Anhörung des Präsidiums in Abweichung von Satz 1 die Durchführung einer Briefwahl (§ 191b Abs. 2 Satz 1 BRAO) beschließen.

1. VORBEREITUNG DER WAHL

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Die Wahl erfolgt im dritten Quartal des letzten Jahres der Wahlperiode der zu wählenden Mitglieder der Satzungsversammlung.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Die Mitgliedschaft oder Kandidatur zur Satzungsversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglie-

der bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Textform ist ausreichend.

- (5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, indem er
 - a) das Wählerverzeichnis, das die Wahlberechtigten erfasst, aufstellt (§ 5),
 - b) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt (§ 6),
 - c) Dauer und Ende der Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind (§ 9),
 - d) den Wahlzeitraum bestimmt (§ 13 Abs. 1) und
 - e) aufgrund dieser Festlegungen die erste Wahlbekanntmachung veranlasst ,(§ 4).
 - f) über den Fortgang des Wahlverfahrens bei Abbruch der Wahl entscheidet (§ 14 Abs. 2),
 - g) über die Verlängerung des Wahlzeitraumes entscheidet (§ 14 Abs. 1).
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig (§ 7).
- (3) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und teilt sie gemäß

§ 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.

- (4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlunterlagen, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis zusammen und veranlasst gemäß § 19 die dritte Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.
- (5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter der Kammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Erste Wahlbekanntmachung und Mitteilung an die Wahlberechtigten

- (1) Die erste Wahlbekanntmachung enthält
 - a) Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 - b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
 - c) die Zahl der in die Satzungsversammlung zu wählenden Mitglieder,
 - d) einen Hinweis auf den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes,
 - e) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.
- (2) Die erste Wahlbekanntmachung durch den Wahlausschuss ist den Wahlberechtigten schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg zu übersenden.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Rei-

henfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Es kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.

- (2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6 Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschliessen.
- (4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigter kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehlern der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg beim Wahlausschuss eingelegt werden und bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach

Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8 Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Im Übrigen kann der Wahlhelfer offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens bis 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und sind dem Wahlleiter zu übermitteln.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleiadresse, mangels einer solchen die Wohnanschrift, der vorgesehenen Kandidaten enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unter-

schrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleiadresse, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners beizufügen. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Der Kandidat hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

- (4) Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen.
- (5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und die in § 65 BRAO genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und bei dem die Wählbarkeit nicht gem. § 66 BRAO ausgeschlossen ist.
- (6) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 10 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Bekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Jeder Verstoß führt zur Ungültigkeit des entsprechenden Wahlvorschlages.
- (2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Kandidaten endgültig.
- (3) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bis spätestens zum 14. Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes in alphabetischer Reihenfolge zur Einsicht in der Rechtsanwaltskammer und über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bereit.

2. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 11

Wahlunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Die Wahlunterlagen bestehen aus
 - a) dem elektronischen Stimmzettel, der nur die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält,
 - b) den Hinweisen zur Durchführung der Wahl,
 - c) den Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal,
 - d) den Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals,
 - e) den Hinweisen zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer.
- (3) Die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal, die Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals und die Hinweise zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer werden den Wahlberechtigten bis zum 14. Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes übermittelt.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Satzungsversammlung aus dem Bereich der Rechtsanwaltskammer zu wählen sind (§ 191b Abs. 1 BRAO). Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

§ 13

Beginn und Ende der Wahl

- (1) Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) sind vorab durch den Wahlausschuss festzulegen. Der Wahlzeitraum beträgt 21 Kalendertage.
- (2) Der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl dürfen nur durch Autorisierung des Vorsitzenden des Wahlausschusses in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.

§ 14

Störung der Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlausschuss beschließen, den Wahlzeitraum zu verlängern. Die Verlängerung muss schriftlich oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, hat der Wahlausschuss die Behebung der Störung zu veranlassen und kann die Wahl fortsetzen. Anderenfalls ist der Wahlvorgang ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlausschuss entscheidet über das weitere Verfahren.
- (3) Störungen und Unterbrechungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer, sind im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über den Wahlabbruch schriftlich oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer zu informieren.

§ 15

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (2) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wählers auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.
- (5) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme

bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(6) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(7) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Solche autorisierten Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahl Daten) dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(8) Die Übertragungsverfahren der Wahl Daten sind vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahl Daten.

(9) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienst-

leister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 16 Wahlmodus

Die zu wählenden Mitglieder der Satzungsversammlung werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

§ 17 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

(1) Der Wahlausschuss veranlasst die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Es müssen durch das Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 18 Wahlniederschrift

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Wahlniederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen elektronischen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen;
- e) die gewählten und nicht gewählten Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach unverzüglich die gewählten Kandidaten und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(2) Lehnt ein Kandidat ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, der jeweils nicht gewählte Kandidat an seine Stelle. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Satzungsversammlung ausscheidet (§191b Abs. 3 Satz 2 BRAO).

(3) Der Wahlausschuss gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung

ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen. Die Bekanntmachung kann über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg erfolgen.

§ 20 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.
- (5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge, die Niederschriften, die Nachweise der Wahlbekanntmachungen, die elektronische Dokumentationen und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen sind nach Beendigung der Wahl revisionssicher bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und dem Dienstleister des elektronischen Wahlverfahrens bis zum Ende der Amtszeit des Gewählten aufzubewahren.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI BRIEFWAHL

§ 22

- (1) Sollte aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses eine Briefwahl durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen:
- (2) In Abweichung zu § 11 Abs. 2 bestehen die Wahlunterlagen aus:
 - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleienschrift oder Wohnanschrift enthält,
 - b) einem verschließbaren Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung“,
 - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zur Satzungsversammlung“,
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- (3) Spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei den Wahlzeitraum mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich ausgeübt werden kann, wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat, dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann und dass die gewählten Kandidaten durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
- (4) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme im Fall der Briefwahl ab, indem er
 - a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
 - b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhändig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.
- (5) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes bis 16 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.
- (6) Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahl Niederschrift.
- (7) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes stellt der Wahlausschuss die Gesamtheit der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer im Wählerverzeichnis vergleicht und dort abhakt.
- (8) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (9) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (10) Sofern
 - a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festgeklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
 - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
 - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sindwird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhaltes zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (11) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt. Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

- (12) Sofern
- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Kandidaten zu wählen sind, oder
 - b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
 - c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
 - d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(13) Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Kandidaten hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechenden Wahlvorschlag nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten

Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(14) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(15) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(16) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 23

Die in dieser Wahlordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts als auch Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an die Mitglieder in Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wurde durch die Versammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen am 30.05.2018 gemäß § 88 BRAO beschlossen und wird hiermit ausgefertigt. Die Wahlordnung wird im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht. Die bisherige Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Sachsen bei der Bundesrechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung tritt damit außer Kraft.

ausgefertigt am 13.06.2018 in Dresden

gez. Dr. Detlef Haselbach
Präsident

Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der Kammerversammlung am 30.05.2018

§ 1 Grundzüge

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer wählen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl die Mitglieder des Vorstandes. Sollten tatsächliche oder schwerwiegende Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss nach Anhörung des Präsidiums in Abweichung von Satz 1 die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BRAO) beschließen.

1. VORBEREITUNG DER WAHL

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Die Wahl erfolgt, abgesehen von der ersten Wahl des Wahlausschusses, im dritten Quartal des letzten Jahres der Wahlperiode der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Die Mitgliedschaft oder Kandidatur zum Vorstand schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stim-

men. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vertreters, den Ausschlag. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. Textform ist ausreichend.

- (5) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor, indem er
 - a) das Wählerverzeichnis, das die Wahlberechtigten erfasst, aufstellt (§ 5),
 - b) Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses bestimmt (§ 6),
 - c) Dauer und Ende der Frist bestimmt, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind (§ 9),
 - d) den Wahlzeitraum bestimmt (§ 13 Abs. 1) und
 - e) aufgrund dieser Festlegungen die erste Wahlbekanntmachung veranlasst (§ 4).
 - f) über den Fortgang des Wahlverfahrens bei Abbruch der Wahl entscheidet (§ 14 Abs. 2),
 - g) über die Verlängerung des Wahlzeitraumes entscheidet (§ 14 Abs. 1).
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig (§ 7).
- (3) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und teilt sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung mit.
- (4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlunterlagen, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis zusammen und veranlasst gemäß § 19 die dritte

Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

- (5) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit dem Präsidenten Mitarbeiter der Kammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Erste Wahlbekanntmachung und Mitteilung an die Wahlberechtigten

- (1) Die erste Wahlbekanntmachung enthält
 - a) Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 - b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
 - c) die Zahl der in den Vorstand zu wählenden Mitglieder,
 - d) einen Hinweis auf den Beginn und das Ende des Wahlzeitraumes,
 - e) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses.
- (2) Die erste Wahlbekanntmachung durch den Wahlausschuss ist den Wahlberechtigten schriftlich oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg zu übersenden.

§ 5 Wählerverzeichnis

- (1) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Es kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.
- (2) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchs-

verfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6 Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Benehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschliessen.
- (4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

§ 7 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigter kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehlern der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss schriftlich, über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg beim Wahlausschuss eingelegt werden und bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so muss dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8 Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Im Übrigen kann der Wahlhelfer offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens bis 16 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist, nach Möglichkeit auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt, schriftlich bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt mindestens vier Wochen. Die Wahlvorschläge erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist, und sind dem Wahlleiter zu übermitteln.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleiadresse, mangels einer solchen die Wohnanschrift, der vorgesehenen Kandidaten enthalten. Sie dürfen keine weiteren Angaben enthalten.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Kandidaten enthalten und muss von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleiadresse, mangels einer solchen die Wohnanschrift, des Unterzeichners beizufügen. Dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Einverständniserklärung des Kandidaten beizufügen. Der Kandidat hat zugleich zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen.

- (5) Vorgeschlagen werden kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und die in § 65 BRAO genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt und bei dem die Wählbarkeit nicht gem. § 66 BRAO ausgeschlossen ist.
- (6) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (7) Ist zugleich mit der Neuwahl auch eine Ersatzwahl für ein oder mehrere vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und /oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so ist bei Einreichung des Wahlvorschlages zu erklären, ob dieser für die Neuwahl, Ersatzwahl oder für die Ergänzungswahl des Vorstandes bestimmt ist. Erfolgt keine Erklärung, gilt der Kandidat als zur Neuwahl bestimmt.

§ 10 Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Bekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften dieser Wahlordnung entspricht. Jeder Verstoß führt zur Ungültigkeit des entsprechenden Wahlvorschlages.
- (2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Kandidaten endgültig.
- (3) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Kandidaten bis spätestens zum 14. Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes in alphabetischer Reihenfolge zur Einsicht in der Rechtsanwaltskammer und über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bereit.

2. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

§ 11

Wahlunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Die Wahlunterlagen bestehen aus
 - a) dem elektronischen Stimmzettel, der nur die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzleianschrift oder Wohnanschrift enthält,
 - b) den Hinweisen zur Durchführung der Wahl,
 - c) den Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal,
 - d) den Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals,
 - e) den Hinweisen zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer.
- (3) Ist zugleich mit einer Neuwahl von Vorstandsmitgliedern auch eine Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erforderlich und/oder eine Ergänzungswahl vorgesehen, so sind verschiedene elektronische Stimmzettel zur Neuwahl, Ersatzwahl und/oder Ergänzungswahl jeweils in getrennten Wahlgängen zu fertigen.
- (4) Die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) zum elektronischen Wahlportal, die Informationen zur Nutzung des elektronischen Wahlportals und die Hinweise zu den technischen Anforderungen an dem für die Wahl genutzten Computer werden den Wahlberechtigten bis zum 14. Tag vor Beginn des Wahlzeitraumes übermittelt.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in den Vorstand zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig.

- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

§ 13

Beginn und Ende der Wahl

- (1) Beginn und Ende des Wahlzeitraumes (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) sind vorab durch den Wahlausschuss festzulegen. Der Wahlzeitraum beträgt 21 Kalendertage.
- (2) Der Beginn und die Beendigung der elektronischen Wahl dürfen nur durch Autorisierung des Vorsitzenden des Wahlausschusses in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.

§ 14

Störung der Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlausschuss beschließen, den Wahlzeitraum zu verlängern. Die Verlängerung muss schriftlich oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, hat der Wahlausschuss die Behebung der Störung zu veranlassen und kann die Wahl fortsetzen. Anderenfalls ist der Wahlvorgang ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlausschuss entscheidet über das weitere Verfahren.
- (3) Störungen und Unterbrechungen, deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer, sind im Protokoll zur

Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über den Wahlabbruch schriftlich oder über die Homepage der Rechtsanwaltskammer zu informieren.

§ 15

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (2) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für den Wähler jederzeit erkennbar sein. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Ihm muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wählers auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (4) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

(5) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(6) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.

(7) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Solche autorisierten Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlzeiten) dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(8) Die Übertragungsverfahren der Wahlzeiten sind vor Ausspähen-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen,

dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahlzeiten.

(9) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

§ 16 Wahlmodus

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

§ 17 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl

(1) Der Wahlausschuss veranlasst die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Es müssen durch das Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Vorsitzende des Wahlausschusses; im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Es stehen Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess

für jeden Wähler reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

§ 18 Wahlniederschrift

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Wahlniederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
- c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen elektronischen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen;
- e) die gewählten und nicht gewählten Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.

§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach unverzüglich die gewählten Kandidaten und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(2) Lehnt ein Kandidat ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so tritt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, der jeweils nicht gewählte Kandidat an seine Stelle. Absatz 1 gilt entsprechend. Ebenso ist zu verfahren, wenn

ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer aus dem Vorstand später ausscheidet.

- (3) Der Wahlausschuss gibt nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis bekannt (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung ist auf die Bestimmung über die Wahlanfechtung und die Anschrift des Wahlausschusses hinzuweisen. Die Bekanntmachung kann über das besondere elektronische Anwaltspostfach oder über einen anderen sicheren Übermittlungsweg erfolgen.

§ 20

Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist mit Rechtsmittelbelehrung durch förmlich zugestellten Brief dem Anfechtenden und demjenigen mitzuteilen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist.
- (5) Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

§ 21

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Das Wählerverzeichnis, die Wahlvorschläge, die Niederschriften, die Nachweise der Wahlbekanntmachungen, die elektronische Dokumentationen und sonstige für die Wahl erhebliche Unterlagen sind nach Beendigung der Wahl revisionssicher bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer und dem

Dienstleister des elektronischen Wahlverfahrens bis zum Ende der Amtszeit des Gewählten aufzubewahren.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI BRIEFWAHL

§ 22

- (1) Sollte aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses eine Briefwahl durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen:
- (2) In Abweichung zu § 11 Abs. 2 bestehen die Wahlunterlagen aus:
- a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Kanzlei-anschrift oder Wohnanschrift enthält,
 - b) einem verschließbaren Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer“,
 - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Wahl zum Vorstand“,
 - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- (3) Spätestens sieben Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei den Wahlzeitraum mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl und nur persönlich ausgeübt werden kann, wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte hat, dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann und dass die gewählten Kandidaten durch Ankreuzen zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
- (4) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme im Fall der Briefwahl ab, indem er
- a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle zweifelsfrei kennzeichnet, den Stimmzettel in den Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) einlegt und diesen verschließt;
 - b) in den Rücksendeumschlag den Wahlumschlag und den eigenhän-

dig unterzeichneten Wahlausweis einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt.

- (5) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes bis 16 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.
- (6) Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Rücksendeumschläge täglich, versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel und einer laufenden Nummer und tragen in einer Eingangsliste täglich die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahlniederschrift.
- (7) Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes stellt der Wahlausschuss die Gesamtheit der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer im Wählerverzeichnis vergleicht und dort abhakt.
- (8) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (9) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (10) Sofern
- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht festgeklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
 - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag enthält oder
 - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind
- wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhaltes zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

WAHLORDNUNG ZUR WAHL DES VORSTANDES DER RAK SACHSEN

(11) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt. Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(12) Sofern
a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Vertreter zu wählen sind, oder
b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wählers nicht mehr erkennen lässt oder
c) der Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
d) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(13) Werden Personen über die auf dem Stimmzettel eingedruckten Kandidaten hinaus handschriftlich oder durch maschinenschriftliche Eintragung benannt, ist das für die Wahl bedeutungslos. Solche Personen stehen mangels entsprechenden

Wahlvorschlag nicht zur Wahl. Die Gültigkeit der auf dem Stimmzettel ordnungsgemäß angekreuzten Wahlbewerber wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(14) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.

(15) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmen fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(16) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 23

Die in dieser Wahlordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen bei-

derlei Geschlechts als auch Personen, die keinem Geschlecht zuzuordnen sind.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung an die Mitglieder in Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wurde durch die Versammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen am 30.05.2018 gemäß § 88 BRAO beschlossen und wird hiermit ausgefertigt. Die Wahlordnung wird im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht.

ausgefertigt am 13.06.2018 in Dresden

gez. Dr. Detlef Haselbach
Präsident

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der Kammerversammlung vom 31. 03. 2000
zuletzt geändert in der Kammerversammlung vom 30.05.2018

I. Verfassung

§ 1 Mitglieder, Sitz

1. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden gebildet. Mitglieder sind die Rechtsanwälte, die von ihr zugelassen oder aufgenommen worden sind, und Rechtsanwaltsgesellschaften, die im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden ihren Sitz haben.

2. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat ihren Sitz in Dresden.

3. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organe

1. Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind die Versammlung, der Vorstand und das Präsidium.

2. Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer werden im Rundschreiben oder auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder mittels Übersendung auf einem sicheren Übermittlungsweg veröffentlicht. Veröffentlichungspflichtige Bekanntmachungen und die Einladungen zur Versammlung der Rechtsanwaltskammer werden daneben im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

II. Kammerversammlung

§ 5 Zeit, Ort, Teilnehmer und Protokoll

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Sie soll im ersten Quartal am Sitz der Kammer stattfinden. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort im Kammerbezirk bestimmen.

2. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gästen die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten, deren Namen der Versammlungsleiter mit der Eröffnung der Versammlung mitzuteilen hat. Die Kammerversammlung kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.

3. Über den Ablauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Kammerversammlung kann jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 6 Einberufung

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

2. Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder ein Zehntel der Kammermitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes, der in der Versammlung behandelt werden soll, schriftlich beantragt.

3. Die Tagesordnung und den Versammlungstag legt der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium fest und gibt sie den Mitgliedern – außer in dringenden Fällen - mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mit der Aufforderung bekannt, innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, Anträge anzukündigen und gegebenenfalls Wahlvorschläge zu machen. Vorschläge und Anträge, die fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen und die Unterschrift von minde-

stens zehn Mitgliedern tragen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

4. Die Versammlung ist – außer in dringenden Fällen – mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht wird, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

5. Mit der Einberufung der Versammlung sind die Tagesordnungspunkte, über die in der Versammlung beraten oder beschlossen werden soll, anzugeben. Über Tagesordnungspunkte, deren Behandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

6. Für die Ordnungsgemäßheit der Ankündigung und der Einberufung der Versammlung genügt die fristgerechte Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

§ 7 Versammlungsleitung

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den nach dem Beschluss des Präsidiums berufenen Stellvertreter, unparteiisch geleitet.

2. Der Präsident darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Aussprache beteiligen. Will er sich zur Sache äußern, muss er sich bis zum Ende der Beratung über diesen Gegenstand als Versammlungsleiter vertreten lassen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.

§ 8 Verhandlungen

1. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt in der von ihm bestimmten Reihenfolge die Aussprache über die Gegenstände der Tagesordnung.

2. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Bei Anträgen soll zuerst und zuletzt der Antragsteller das Wort erhalten.

3. Der Versammlungsleiter hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der

Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.

4. Die Versammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.

5. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Versammlung ohne Aussprache sofort entscheidet.

6. Die Versammlung kann beschließen, die Aussprache über einen Gegenstand zu beenden. Vor der Abstimmung erhält das Kammermitglied, auf dessen Antrag der Gegenstand behandelt werden soll, das Wort.

7. Anträge, die in der (Kammer)versammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.

8. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Nach Beendigung der Aussprache lässt der Versammlungsleiter über den oder die Anträge abstimmen. Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Über die Fassung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt und ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden.

3. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO).

5. In eigenen Angelegenheiten darf ein Mitglied nicht mitstimmen. Das gilt nicht für Wahlen (§ 88 Abs. 4 Satz 2 BRAO).

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 Satz 4 BRAO).

7. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis fest. Sie dürfen Stimmzähler hinzuziehen.

§ 10 Wahlen

Die Wahlen zum Vorstand bestimmen sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

III. Vorstand

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 23 von der Versammlung gewählten Kammermitgliedern.

2. Die (vierjährige) Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. April des Wahljahres und beträgt vier Jahre. Bei Ersatz- und Ergänzungswahlen beginnt die Amtszeit mit der Erklärung über die Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Der Vorstand kann Abteilungen bilden, denen bestimmte Vorstandsgeschäfte zur selbständigen Führung übertragen werden. Die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder sowie deren personelle Besetzung und die Art der ihnen übertragenen Geschäfte legt der Vorstand vor Beginn eines jeden Kalenderjahres fest (§ 77 Abs. 3 Satz 1 BRAO).

4. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

IV. Haushaltsprüfung und Beiträge

§ 12 Haushalt

1. Über den Haushalt der Rechtsanwaltskammer beschließt die Kammerversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Vollversammlung gemäß § 5 Ziff. 1 Satz 2 (der Geschäftsordnung) dieser Ordnung oder in einer gesondert einzuberufenden Vollversammlung.

2. Wird im Verlaufe des Geschäftsjahres ein Nachtragshaushalt erforderlich, so entscheidet hierüber auf Antrag des Schatzmeisters bei einem Haushaltsvolumen bis zu € 50.000,00 der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

§ 12 a Fürsorgeleistungen

1. In Erfüllung der Aufgabe gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO stellt die Rechtsanwaltskammer einen Betrag in Höhe von 5.000 € aus dem Kammervermögen zur Verfügung. Nach Inanspruchnahme führt die Rechtsanwaltskammer jährlich Mittel bis zu diesem Betrag dem für die Fürsorgeeinrichtung vorbehaltenen Vermögensteil wieder zu. Für diese Zuführung ist ein Haushaltstitel vorzusehen.

2. Über die Auszahlung an bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene entscheidet ein Beirat aus mindestens 3 Mitgliedern, welcher durch den Vorstand gewählt wird. Die Mittel sind für bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene vorgesehen. Sie können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch ehemaligen Kammermitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen gewährt werden, sofern die Mitgliedschaft höchstens zwei Jahre vor Antragstellung auf Fürsorgeleistung geendet hat.

3. Das Verfahren der Bewilligung und Auszahlung bestimmt der Beirat. Er gibt sich dazu Richtlinien, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

§ 13 Beiträge

1. Die Kammer erhebt Beiträge, deren Höhe durch die Kammerversammlung bestimmt wird.
2. Der Vorstand kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten sowie bis zur Festsetzung des Kammerbeitrages durch die Kammerversammlung Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe des Beitrages für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erheben.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnung der Kammer ist alljährlich von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen. Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre bestellt.
2. Der schriftliche Prüfungsbericht nebst den Belegen ist spätestens eine Woche vor der ordentlichen Kammerversammlung für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

V. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

ausgefertigt am 13.06.2018 in Dresden

gez. Dr. Detlef Haselbach
Präsident

Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen beschloss in seiner Sitzung am 11.04.2018 gemäß §§ 63 Abs. 3, 70 Abs. 3, 80 Abs. 4 BRAO sowie § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen (mit Wahlordnung) in der Fassung vom 25.03.2013 folgende Geschäftsordnung:

I. VORSTAND

§ 1 Vorstand

(1) Der Vorstand hat die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern. Hierzu erfüllt er die ihm durch Gesetz, insbesondere nach § 73 Abs. 2 BRAO, zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus werden vom Vorstand folgende Aufgaben wahrgenommen, welche einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden können:

- die Bearbeitung der Zulassungsangelegenheiten sowie der Abwicklungen,
- die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Kammer,
- die Vertretung der Kammer im Rahmen der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten, Studenten und Referendaren, der Fortbildung von Studenten, Referendaren und jungen Anwälten, sowie sonstige Aufgaben, welche mit der Ausbildung der vorgenannten Personenkreise zusammenhängen oder in Verbindung stehen,
- die Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder der Kammer,
- Stellungnahmen zu Vorhaben und Entwürfen öffentlicher und privater Institutionen,
- die Pflege der Verbindungen zu anderen Rechtsanwaltskammern und Verbänden, öffentlichen und privaten Institutionen,
- die Geltendmachung von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen.

(2) Gemäß § 11 Nr. 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen (mit Wahlordnung) besteht der Vorstand aus 23 von der Versammlung gewählten Kammermitgliedern.

(3) Der Vorstand führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Freistaates Sachsen und der Unterschrift „Rechtsanwaltskammer Sachsen Vorstand“. Der Vorstand wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die ihren Sitz in Dresden hat.

§ 2

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand bestimmt seine Sitzungstage für das Kalenderjahr vor dessen Beginn. Zwischen zwei Sitzungen sollen nicht mehr als zwei Monate liegen. Es bleibt dem Präsidenten überlassen, aus besonderen Gründen die Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Der Präsident muss eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich oder elektronisch (einfache E-Mail) beim Präsidenten beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.

(2) Der Präsident beruft alle Sitzungen durch schriftliche oder elektronische (einfache E-Mail) Einladungen ein. Zwischen dem Tag der Einladung und der Sitzung soll mindestens eine Woche liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mit kürzerer Frist erfolgen. Mit der Einladung soll die Tagesordnung mitgeteilt werden.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes finden am Sitz der Kammer statt, soweit nicht der Präsident im Einzelfall einen anderen Tagungsort bestimmt.

(4) Der Präsident leitet die Sitzungen (Sitzungsleiter). Im Falle seiner Abwesenheit fungiert ein Vizepräsident als Sitzungsleiter. Auf § 8 wird verwiesen.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Anwesenheit von Gästen gestatten. Die Anwesenheit der Geschäftsführung ist gestattet, es sei denn, der Sitzungsleiter bestimmt etwas anderes.

(6) Zu Beginn jeder Vorstandssitzung hat eine Feststellung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Sitzungsleiter eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt

die Aussprache. Für die Berichterstattung im Vorstand kann der Präsident einen oder mehrere Referenten der Geschäftsstelle bestimmen. Zuerst erhält der Antragsteller das Wort, danach der Berichtersteller. Der Sitzungsleiter erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen. Bevor der Sitzungsleiter die Aussprache über einen Gegenstand schließt, soll er dem Berichtersteller und dem Antragsteller nochmals das Wort erteilen.

(7) Der Vorstand kann für einzelne Tagesordnungspunkte eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Sitzungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen. Gegen die Maßnahme des Sitzungsleiters nach den vorstehenden Absätzen kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den der Vorstand sofort ohne Aussprache entscheidet.

§ 3

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Zu Beschlüssen, die der Vorstand zu einem Tagesordnungspunkt fasst, sollen zu Beginn der Sitzung Anträge in Form einer Tischvorlage, die sämtlichen Vorstandsmitgliedern zugänglich ist, in Textform vorliegen. Die Anlagen zur Tagesordnung sollen mit der Einladung versandt werden oder spätestens zu Beginn der Sitzung vorliegen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben anwesender Stimmberechtigter zählen bei der Ermittlung der Stimmenzahl nicht mit. Sie berühren die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht.

- (3) Ein Mitglied darf an einem Beschluss nicht mitwirken, wenn die Voraussetzungen des § 20 VwVfG entsprechend vorliegen. Ein Mitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit der/m Betroffenen in Sozietät oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder zu einer Bürogemeinschaft verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren war. Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung sowie die Berechtigung zur Selbstablehnung nach Anhörung des Mitgliedes und ggf. des Antragstellers. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (4) Der Sitzungsleiter stellt die Fragen, über die abgestimmt werden soll. Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Für die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder dies beantragt. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln ist. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die einzelnen Tagesordnungspunkte, die dazu gestellten Anträge sowie das Abstimmungsverhältnis bei den Abstimmungen und Wahlen zu enthalten.
- (7) Der Vorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch (E-Mail oder Abstimmung in der digital geführten Akte der RAK Sachsen) oder fernmündlich fassen. § 13 Abs. 5 Satz 1 bis 7 dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

II. PRÄSIDIUM

§ 4

Präsidium

- (1) Das Präsidium erledigt die Geschäfte des Vorstandes, soweit der Vorstand die Geschäfte sich nicht allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat oder eine Abteilung oder eine Arbeitsgruppe für die Erledigung vom Vorstand bestimmt wurde. Das Präsidium beschließt über die Verwaltung des Kammervermögens. Es berichtet hierüber dem Vorstand jedes Vierteljahr.
- (2) Das Präsidium entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle, soweit die Angelegenheiten nicht dem Präsidenten übertragen sind. Es entscheidet über Organisation und Ausgestaltung der Geschäftsstelle. Das Präsidium bestimmt die Aufgaben der Geschäftsführung.
- (3) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und fünf Vizepräsidenten. Jeweils einem Vizepräsidenten werden zusätzlich die Aufgaben des Schriftführers bzw. des Schatzmeisters übertragen.

§ 5

Wahl des Präsidiums

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes durch die Kammerversammlung. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt.
- (2) Bei der Wahl des Präsidiums übernimmt das nach Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied die Wahlleitung. Es bestimmt für den Wahlakt den Schriftführer und mindestens zwei Stimmzähler. Letztere können der Geschäftsstelle angehören. Vor einem Wahlgang nimmt der Wahlleiter Vorschläge für die jeweils zu besetzenden Ämter von den anwesenden Vorstandsmitgliedern entgegen und gibt sie bekannt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt in geheimer Abstimmung durch nicht unterschriebene Stimmzettel in soviel Wahlgängen, wie

Mitglieder des Präsidiums zu wählen sind.

- (4) Im ersten Wahlgang eines jeden Wahlvorganges ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit in einem dritten Wahlgang entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.
- (5) Der Wahlleiter und der Schriftführer stellen jeweils das Wahlergebnis fest. Der Wahlleiter fragt den Gewählten, ob er sein Amt annimmt. Abwesende Gewählte fordert der Wahlleiter schriftlich zur Erklärung binnen einer Woche nach Zugang der Aufforderung auf. Erklärt sich der Gewählte binnen dieser Frist nicht schriftlich zu Händen des Wahlleiters, so gilt seine Wahl als angenommen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so tritt an seine Stelle das Vorstandsmitglied, das im ersten Wahlgang die zweit-höchste Stimmenanzahl erreichte.
- (6) Das Protokoll und die Stimmzettel der Wahl sind vier Jahre in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 6

Sitzungen des Präsidiums

- (1) Das Präsidium tritt regelmäßig, mindestens alle zwei Monate, zusammen. Für die Einberufung gilt § 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn zwei Präsidiumsmitglieder es schriftlich oder elektronisch (einfache E-Mail) beim Präsidenten unter Angabe des Gegenstandes, der behandelt werden soll, beantragen.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassungen § 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Das Präsidium kann in dringenden Fällen Beschlüsse auch schriftlich, elektronisch (einfache E-Mail) oder fernmündlich fassen. § 13 Abs. 5 Satz

1 bis 7 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

- (4) An den Sitzungen des Präsidiums können alle Vorstandsmitglieder teilnehmen. Ihnen steht bei Teilnahme ein Rederecht zu, jedoch kein Stimmrecht. § 2 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Präsidenten

Neben den Aufgaben nach § 80 Abs. 1 bis Abs. 3 BRAO werden dem Präsidenten die Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle übertragen, sofern sie den üblichen Geschäftsgang betreffen. Der Präsident trifft die vorläufigen Erledigungen oder Entscheidungen von Eilangelegenheiten, die weder dem Präsidium noch der zuständigen Abteilung rechtzeitig vorgelegt werden können. In solchen Fällen ist die Entscheidung des Präsidiums oder der zuständigen Abteilung unverzüglich nachzuholen. Auf § 14 Abs. 1 S. 2 und § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung wird verwiesen.

§ 8

Vertretung des Präsidenten

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten. Die Vertretungsreihenfolge beschließt das Präsidium.

§ 9

Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums. Er kontrolliert die laufenden Finanzgeschäfte der Kammer. Der Schatzmeister berichtet dem Vorstand vierteljährlich über die Vermögenslage, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Finanzgeschäfte. Er bereitet die vom Vorstand vorzulegenden Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer vor.
- (2) Ausgaben für Anschaffungen über 1.000,- € bedürfen der Einwilligung des Schatzmeisters; Ausgaben für Anschaffungen über 10.000,- € bedürfen der Einwilligung des Präsidiums; außerplanmäßige Ausgaben mit einer finanziellen Auswirkung von mehr als 20.000,- € pro Geschäftsjahr bedürfen der Einwilligung des Vorstandes.

- (3) Die Entscheidungen über Stundungs- und Niederschlagungsgesuche bezüglich der Kammerbeiträge einzelner Mitglieder sind durch das Präsidium zu treffen. Die Beschlüsse werden gemäß § 6 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Schatzmeister ist beauftragt, dem Präsidium zu den jeweiligen Gesuchen einen Vorschlag zu unterbreiten. Für die Einziehung rückständiger Beiträge gilt § 84 BRAO.

- (4) Der Schatzmeister wird im Falle der Verhinderung durch den Schriftführer und bei dessen Verhinderung durch die (anderen) Vizepräsidenten vertreten. Auf § 8 dieser Geschäftsordnung wird verwiesen.

§ 10

Schriftführer

Der Schriftführer hat über alle Vorstandssitzungen, Präsidiumssitzungen und Versammlungen der Kammer Protokoll zu führen. Die Protokolle sind den Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. § 3 Abs. 6 Satz 2 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

III. ABTEILUNGEN DES VORSTANDES

§ 11

Abteilungen des Vorstandes

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bildet folgende Abteilungen:

- drei Abteilungen für Berufsrecht
- eine Vergütungsrechtsabteilung
- eine Zulassungsabteilung
- eine Abteilung Fachanwaltszulassungen
- eine Abteilung Abwicklung
- eine Vermittlungsabteilung
- eine Aus- und Fortbildungsabteilung
- eine Geldwäscheabteilung.

In der letzten Vorstandssitzung jedes Kalenderjahres (§ 77 Absatz 3 Satz 1 BRAO) und nach der Vorstandswahl sind die Abteilungen neu zu besetzen. Die Liste der neu besetzten Abteilungen einschließlich ihrer Mitglieder ist alsbald bekannt zu machen. Jede Abteilung muss aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen innerhalb von zwei Monaten nach der Festsetzung aus

ihren Reihen eine Abteilungsvorsitzenden, einen Abteilungsschriftführer und deren Stellvertreter. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören.

§ 12

Zuständigkeiten der Abteilungen

(1) Berufsrechtsabteilungen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen überträgt die Erledigung der ihm durch § 73 Abs. 2 Nr. 1, 4 BRAO übertragenen Aufgaben auf drei Berufsrechtsabteilungen wie folgt:

- Abteilung I ist zuständig für Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen A – H ;
- Abteilung II ist zuständig für Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen I – P ;
- Abteilung III ist zuständig für Rechtsanwälte mit den Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen Q - Z;

In den Fällen des § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO richtet sich die Zuständigkeit entsprechend der vorstehenden Verteilung nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der anfragenden Rechtsanwälte und in den Fällen des § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des beschwerten Rechtsanwalts.

Richtet sich in dem Fall des § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO die Beschwerde oder das Aufsichtsverfahren gegen mehr als einen Rechtsanwalt, richtet sich die Zuständigkeit der Berufsrechtsabteilungen nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des sachbearbeitenden beschwerten Rechtsanwaltes. Ist ein sachbearbeitender Rechtsanwalt nicht ermittelbar, ergibt sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens, der im Alphabet vorgeht.

Werden bei gleichem Sachverhalt von den Beteiligten gegenseitige Beschwerden erhoben, so ist die Abteilung insgesamt zuständig, die für die zuerst eingegangene Beschwerde zuständig ist.

Die Berufsrechtsabteilungen sind auch zuständig für die Verfolgung von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und das Wettbewerbsrecht. In diesen Fällen richtet sich die Zuständigkeit entsprechend der o. g. Verteilung nach

den Anfangsbuchstaben des potentiellen Verletzers.

Die Berufsrechtsabteilungen sind ferner zuständig:

- für Zwangsgeldangelegenheiten nach § 57 BRAO,
- für die Einleitung gerichtlicher Zivilverfahren,
- für die Beantragung anwaltsgerichtlicher Verfahren gem. § 116 BRAO i.V.m. §§ 152, 158 StPO, § 122 BRAO,
- für das Erstellen von Strafanzeigen,
- für Ordnungswidrigkeitenverfahren gem. § 6 der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung.

Die Berufsrechtsabteilung II ist allein zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Auskunft gem. § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO.

(2) Vergütungsrechtsabteilung

Der Vergütungsrechtsabteilung werden vom Vorstand die Aufgaben des Vorstandes zur Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern aus gebührenrechtlichen Gründen (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) sowie alle sonstigen Anfragen und Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit vergütungsrechtlichen Fragen übertragen. Ferner werden der Abteilung die Erstellung von Gebührengutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO übertragen.

(3) Zulassungsabteilung

Der Zulassungsabteilung werden die Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Zulassung einschließlich des Widerrufs (§§ 6 bis 10 und 14 bis 16 BRAO) übertragen.

(4) Abteilung Fachanwaltszulassungen

Der Abteilung Fachanwaltszulassungen werden die Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Zuerkennung der nach § 43 c BRAO in Verbindung mit der Fachanwaltsordnung gestatteten Fachanwaltstitel und dessen Widerruf übertragen.

(5) Abteilung Abwicklung

Der Abteilung Abwicklung werden die Aufgaben im Zusammenhang mit der

amtlichen Bestellung und des Widerrufs eines Abwicklers gem. § 55 Abs. 4 BRAO einschließlich der Festsetzung der angemessenen Vergütung des Abwicklers übertragen.

(6) Vermittlungsabteilung

Der Vermittlungsabteilung werden die Aufgaben des Vorstandes zur Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO) übertragen, soweit die Aufgaben nicht bereits die Vergütungsrechtsabteilung wahrnimmt. Es ist sicherzustellen, dass Vorstandsmitglieder der Berufsrechtsabteilungen nicht mit Vermittlungen zu Kollegen befasst werden, hinsichtlich derer die Zuständigkeit ihrer Berufsrechtsabteilung für den Fall von Beschwerdeverfahren bestünde.

(7) Aus- und Fortbildungsabteilung

Der Aus- und Fortbildungsabteilung werden die gesetzlichen Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 4 BBiG sowie die gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Fortbildungsprüfung der Rechtsfachwirte übertragen. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

1. Entscheidungen über die Ein- und Austragung von Ausbildungsverhältnissen gemäß § 34 BBiG,
2. Entscheidungen über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit gemäß § 8 BBiG,
3. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Eignung der Ausbildungsstelle gemäß § 32 BBiG,
4. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Überwachung der Berufsbildung gemäß § 76 BBiG,
5. Entscheidungen im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen von Auszubildenden,
6. Berufung von Mitgliedern in die Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsfachwirte sowie
7. Benennung der Beauftragten der Arbeitgeber im Berufsbildungsausschuss.

(8) Geldwäscheabteilung

Der Geldwäscheabteilung werden die Aufgaben und Befugnisse des Vor-

standes der Rechtsanwaltskammer Sachsen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) übertragen. Ferner werden ihr darüber hinaus die berufsrechtlichen Befugnisse zur Ahndung und Überprüfung im Zusammenhang mit Verstößen gegen das GwG oder § 261 StGB übertragen.

Dies betrifft insbesondere:

1. Das Treffen geeigneter und erforderlicher Maßnahmen zur Einhaltung des GwG nach § 51 Abs. 2 GwG;
2. Die Prüfungen nach § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG hinsichtlich der nach dem GwG aufgegebenen Pflichten betreffend die Geldwäscheprävention, einschließlich anlassloser Prüfungen;
3. Die Erstellung der Jahresstatistiken nach § 51 Abs. 9 GwG und Abgabe in elektronischer Form gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 31. März des Folgejahres;
4. Die Wahrnehmung der Auskunftsrechte gegenüber und die Betretungs- und Besichtigungsrechte bezogen auf die Geschäftsräume nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG;
5. Die Maßnahmen nach § 51 Abs. 5 GwG bis zum Erlass eines Vertretungsverbots und der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft;
6. Die sonstige – auch berufsrechtliche – Ahndung von Verstößen gegen das GwG oder § 261 StGB.

(9) Die für die Ausgangsentscheidung zuständige Abteilung entscheidet über Einsprüche gegen Rügebescheide und sonstige Rechtsbehelfe gegen ihre Entscheidungen. Sämtlichen Abteilungen ist die Vorlage an den Gesamtvorstand vorbehalten.

§ 13

Beschlussfassung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen fassen ihre Beschlüsse entweder in gemeinsamen Sitzungen oder im Umlaufverfahren, soweit dem alle Mitglieder der Abteilung zustimmen. Die Beschlussfassung und Ausfertigung soll längstens drei Monate ab Vorlage beim Berichtsersteller der Abteilung dauern.
- (2) Die Sitzungen der Abteilungen werden durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 1 Woche einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Beschlussgegenstände. Den Ort der Sitzung bestimmt der

Vorsitzende nach freiem Ermessen und nach Rücksprache mit den Mitgliedern seiner Abteilung; er kann außerhalb des Sitzes der Rechtsanwaltskammer liegen. Über die Beschlüsse der Abteilung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und in der Geschäftsstelle fünf Jahre aufbewahrt wird.

- (3) Die Abteilung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend und stimmberrechtigt ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Abteilungsvorsitzenden den Ausschlag. Hinsichtlich der Befangenheit gilt § 3 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. Ist die Mehrheit der Abteilungsmitglieder von der Mitwirkung an einem Beschluss ausgeschlossen, entscheidet der Gesamtvorstand.
- (5) Beschlüsse im Umlaufverfahren werden schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch (E-Mail oder Abstimmung in der digital geführten Akte der RAK Sachsen) gefasst. Im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gibt jedes Mitglied auf der Beschlussvorlage durch „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ verbunden mit seiner Unterschrift und dem Datum sein Votum ab. Begründungen können, müssen aber nicht gegeben werden. Sie sind als Anlage zur Beschlussvorlage zu heften. Das Votum ist unverzüglich abzugeben. Im Umlaufverfahren in elektronischer Form wird die Beschlussvorlage durch den Berichterstatter gleichzeitig allen Mitgliedern der Abteilung mit elektronischem Dokument zugänglich gemacht. Jedes Mitglied gibt sein Votum in Form eines elektronischen Dokuments oder fernschriftlich durch „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ unverzüglich oder innerhalb einer gesetzten Frist ab. Entscheidungen der Zulassungsabteilung, der Abwicklungsabteilung, der Abteilung Fachanwaltszulassung, der Aus- und Fortbildungsabteilung und Entscheidungen über Anträge auf Auskunft gem. § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO im Umlaufverfahren sind in der Regel von der Geschäftsstelle zu vermitteln.

Die Geschäftsstelle teilt der Abteilung das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich oder elektronisch mit.

- (6) Die Sitzungen und Beschlussfassungen sollten durch Beschlussvorlagen vorbereitet werden, die in einem fertigen Entscheidungsentwurf bestehen sollten. Andernfalls sollen die Beschlussvorlagen eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes, ggf. eine rechtliche Würdigung und einen Entscheidungsvorschlag enthalten. Die Beschlussvorlagen sollen den Mitgliedern der Abteilung spätestens 2 Tage vor der Sitzung zugesandt werden.

§ 14

Zusammenarbeit der Abteilungen mit der Geschäftsstelle

- (1) Angelegenheiten der Abteilungen werden von der Geschäftsstelle der Kammer aufbereitet. Die Rechte aus § 56 Abs. 1 Satz 1 BRAO nimmt der Präsident wahr. Ist der Vorgang im Ergebnis dieser Aufbereitung beschlussreif, wird er den Abteilungen durch die Geschäftsstelle zur Beschlussfassung zugeleitet. Die Geschäftsstelle soll bei Abgabe an den Berichterstatter der Abteilung den Fall kurz zusammenfassen, ein Votum mit Begründung und einen Entwurf der vorgeschlagenen Entscheidung vorlegen. Der Vorsitzende der Abteilung ist von der Geschäftsstelle über die Abgabe an den Berichterstatter zu informieren.
- (2) Die Geschäftsstelle der Kammer zieht ein Mitglied der zuständigen Abteilung zur Vorbereitung der Akte und Aufbereitung des Vorgangs hinzu, sobald dies erforderlich wird. Die Geschäftsstelle kann sich dabei an jedes Mitglied wenden. Dabei soll auf eine gleichmäßige Arbeitsverteilung geachtet werden. Die Abteilung oder ein Mitglied der Abteilung ist frühzeitig zu unterrichten, wenn die Angelegenheit von besonderer rechtlicher Schwierigkeit oder berufsrechtlicher oder -politischer Bedeutung ist.

§ 15

Ausfertigung der Beschlüsse der Abteilungen

- (1) Die Ausfertigungen der Beschlüsse der Abteilungen werden durch den

Vorsitzenden unterzeichnet. Aus ihr müssen sich die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder der Abteilung, die Form und das Datum der Beschlussfassung ergeben.

- (2) Von der Vergütungsrechtsabteilung erstellte Gutachten und Stellungnahmen können im Auftrag des Vorsitzenden der Abteilung von dem Berichterstatter ausgefertigt und unterzeichnet werden.
- (3) Die Beschlüsse in Zwangsgeldangelegenheiten nach § 57 BRAO, in Zulassungsangelegenheiten und über Anträge auf Auskunft gem. § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO fertigt der Präsident aus.

§ 16

Verfahren bei Vermittlungen

- (1) Abweichend von §§ 13 bis 15 dieser Geschäftsordnung gilt für die Vermittlungsabteilung und die Vergütungsrechtsabteilung, soweit sie die Aufgabe nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO wahrnimmt, folgendes Verfahren: Die Geschäftsstelle fragt bei dem Antragsgegner fristbewährt an, ob er der Vermittlung nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO zustimmt. Erfolgt keine Reaktion oder lehnt der Antragsgegner eine Vermittlung ab, findet kein Vermittlungsverfahren statt. Die Geschäftsstelle informiert den Antragsteller hierüber.
- (2) Stimmt der Antragsgegner der Vermittlung zu, übergibt die Geschäftsstelle den Vorgang an ein Abteilungsmitglied; auf § 12 Abs. 6 Satz 2 dieser Geschäftsordnung wird verwiesen. Das Abteilungsmitglied entscheidet über den weiteren Verfahrensgang, ohne dass es hierbei einer Mitwirkung der anderen Abteilungsmitglieder bedarf. Das Abteilungsmitglied kann den Beteiligten einen schriftlichen Einigungsvorschlag unterbreiten oder mit den Beteiligten ein Vermittlungsgespräch führen. In diesem Fall stimmt die Geschäftsstelle Zeit und Ort der Vermittlung mit den Beteiligten ab.
- (3) Unterbreitet das Abteilungsmitglied einen Vergleichsvorschlag, sind Antragsteller und Antragsgegner unter Fristsetzung zur Erklärung aufzufordern, ob sie den Vergleich annehmen. In jedem Fall hat das Abteilungsmit-

glied die Verfahrensbeteiligten und die Geschäftsstelle über das Ergebnis der Vermittlungsbemühungen zu informieren.

§ 17 Abteilungsvorsitzende

Die Vorsitzenden der Abteilungen sind zuständig für den Meinungsaustausch zwischen den Abteilungen, um eine möglichst einheitliche Spruchpraxis der RAK Sachsen herzustellen. Sie sollen mindestens einmal im Jahr - spätestens einmal vor jeder Hauptversammlung - zusammentreten, um über die Spruchpraxis ihrer Abteilung zu referieren und diese abzustimmen. Darüber hinaus findet ein informeller Gedankenaustausch statt. Jeder Vorsitzende kann vor einer Entscheidung über einen Sachverhalt

die anderen Vorsitzenden konsultieren, wenn es um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung geht.

IV.SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

In dieser Geschäftsordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 19 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.

(2) Laufende Verfahren und Angelegenheiten werden bis zum Abschluss von denjenigen Vorstandsmitgliedern bearbeitet, welche diese Bearbeitung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Geschäftsordnung wahrgenommen haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus einer Abteilung aus, bevor es über einen ihm übertragenen Vorgang der Abteilung berichten konnte, übernimmt der Abteilungsvorsitzende das Verfahren als Berichterstatter.

ausgefertigt am 12.04.2018 in Dresden

*gez. Dr. Detlef Haselbach
Präsident*

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der
Kammerversammlung vom
23.11.2000
zuletzt geändert in der
Kammerversammlung am
30.05.2018

§ 1

Mitglieder des Kammervorstandes

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.500, die weiteren Mitglieder des Präsidiums in Höhe von € 900. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 450. Jedes Vorstandsmitglied erhält für die Teilnahme an Vorstands- und Präsidiumssitzungen - mit Ausnahme der Teilnahme an Sitzungen der Abteilungen und Arbeitsgruppen - ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils höchstens € 90 pro Tag.

Für die Kostenerstattung bei dienstlichen Reisen (einschließlich derer zu den Vorstandssitzungen) gelten folgende Regelungen:

Es werden erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe von € 0,30 pro gefahrenen Kilometer, mindestens aber in Höhe der Sätze des RVG.
- bei Benutzung der Bahn generell in Höhe der Kosten der 1. Klasse.
- bei Flugreisen in der Regel in Höhe der Kosten der Economyklasse.
- Parkgebühren.

Bei Reisen im Auftrag der Kammer (außer zu den Vorstands- und Präsidiumssitzungen) wird ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Entschädigung gezahlt.

§ 2

Mitglieder des Anwaltsgerichts und der Protokollführer im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der geschäftsleitende Vorsitzende des Anwaltsgerichts erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.000. Die übrigen Kammervorsitzenden des Anwaltsgerichts erhalten

eine jährliche Aufwandsentschädigung von € 1.600. Die Beisitzer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von € 1.200. Die Protokollführer erhalten den einfachen Satz nach Nr. 7005 VV RVG. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 3

Mitglieder der Satzungsversammlung bei der BRAK

Die Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Entschädigung und eine Erstattung ihrer Fahrtkosten entsprechend den für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 4

Wahlausschuss für die Wahl zum Vorstand oder zur Satzungsversammlung

Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen pro Sitzung ein Tagegeld gemäß Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - für eine Abwesenheit von mehr als acht Stunden. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 5

Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter gemäß § 17 Abs. 1 FAO

Die Mitglieder der nach § 17 Abs. 1 FAO eingerichteten Ausschüsse erhalten für die Abgabe einer Stellungnahme zu Anträgen auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung jeweils € 75. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhalten sie zusätzlich € 75. Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält pro Vorgang zusätzlich eine Pauschale in Höhe von € 75. Hinsichtlich der Fahrtkosten und der Zahlung eines Tagegelds, auch für die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 6 Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und ehrenamtlich Tätige der Berufsorientierung

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an der Ausschusssitzung eine Entschädigung in Höhe von € 40. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet. Die ehrenamtlich Tätigen bei Berufsorientierungsveranstaltungen, soweit sie Rechtsanwaltsfachangestellte oder Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten sind, erhalten für die Teilnahme im Auftrag der RAK Sachsen an Messe- und Veranstaltungspräsentationen eine Entschädigung in Höhe von € 10 je Stunde der Veranstaltung. Bruchteile werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

Es werden zudem erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe von € 0,30 pro gefahrenen Kilometer,
- bei Benutzung der Bahn generell in Höhe der Kosten der 2. Klasse,
- Parkgebühren.

§ 7 Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Prüfung zum Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung € 50. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

In jedem Prüfungsfach werden pro 30 Minuten geplantem Zeitumfang der erstellten Prüfungsarbeit eine Entschädigung von € 50 und für jede Korrektur der Arbeit € 10 gezahlt. Bei der Abnahme einer mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 13 gezahlt. Diese Regelung gilt auch für die mit der Ausbildung betrauten Fachlehrer, soweit sie selbst nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind.

§ 8 Mitglieder Prüfungsausschüsse für Fortbildung zum/ zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für die Erstellung der Prüfungsarbeiten pro Arbeit (zwei und vier Stunden) eine Entschädigung in Höhe von € 120.

Pro korrigierter Arbeit werden € 10 gezahlt. Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 15 vergütet.

§ 9 Prüfungsaufsicht

Für die Aufsichtsführung bei den schriftlichen Prüfungen, die von der Kammer durchgeführt werden, erhalten die vom Prüfungsausschuss beauftragten Personen € 10 pro Zeitstunde. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

§ 10 Buchprüfer

Die von der Kammerversammlung gewählten Buchprüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von je € 1.700. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 11 Verfall der Entschädigungsansprüche

Die Ansprüche aus dieser Entschädigungsordnung verfallen, falls sie nicht innerhalb des Kalenderjahres, das dem Zeitpunkt ihrer Entstehung folgt, gegenüber der Rechtsanwaltskammer geltend gemacht oder abgerechnet werden.

§ 12 Umsatzsteuer

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Ordnung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die

Rechtsanwaltskammer Sachsen diese ersetzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die in dieser Entschädigungsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen.
2. Diese Entschädigungsordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Sachsen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen zur Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Entschädigungsregelungen außer Kraft.

ausgefertigt am 13.06.2018 in Dresden

*gez. Dr. Detlef Haselbach
Präsident*

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der
Kammerversammlung vom
31.03.2000
zuletzt geändert in der
Kammerversammlungen vom
30.05.2018

§ 1

Nach § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO setzt die Kammerversammlung den von ihren Mitgliedern zu erhebenden Jahresbeitrag fest.

Die Festsetzung gilt bis zu ihrer Ersetzung in einem späteren Beitragsjahr.

§ 2

Beitragspflichtig ist grundsätzlich jedes Kammermitglied, auch wenn es nicht den Beruf des Rechtsanwalts, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) oder Rechtsbeistands ausübt. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Die Beitragspflicht beginnt am 1. des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Mitgliedschaft zur Kammer endet.

Für unterjährige Zeiträume berechnet sich der Beitrag mit 1/12 für jeden vollen Monat der Mitgliedschaft.

§ 3

Der Beitrag ist am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und bis zum 31. März ohne Aufforderung an die Kammer zu überweisen, soweit ein Kammermitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt.

§ 4

Für beitragspflichtige juristische Personen entspricht der Kammerbeitrag dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag für Kammermitglieder. Die Beitragspflicht der in den juristischen Personen als Organ oder in anderer Funktion tätigen Kammermitgliedern wird dadurch nicht berührt.

§ 5

In besonderen Härtefällen kann das Präsidium auf Antrag Stundung, vollumfängliche oder teilweise Befreiung von der Entrichtung des Beitrags bewilligen.

Eine geringfügige Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit, geringes Einkommen, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit o. ä. begründen keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung des Beitrags.

In den Fällen der Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes wird die Beitragspflicht für die Dauer der Schutzfrist

des § 3 Abs. 2 i.V.m. § 6 MuSchG unterbrochen.

Das Präsidium entscheidet über Erlass oder Niederschlagung der Beitragsforderung.

§ 6

Mitglieder, die nach Ablauf der Dreimonatsfrist (§ 3) weder den Beitrag gezahlt, noch einen Antrag auf Befreiung oder Stundung eingereicht haben, werden unter Setzung einer Frist von zwei Wochen gemahnt; die Mahngebühr beträgt € 10.

Erfolgt nach der Mahnung keine Zahlung, so ist der Beitrag gemäß § 84 BRAO beizutreiben.

§ 7

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kammer Rundschreiben in Kraft.

ausgefertigt am 13.06.2018 in Dresden

gez. Dr. Detlef Haselbach
Präsident

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der
Kammerversammlung vom
23.11.2000
zuletzt geändert in der
Kammerversammlungen vom
30.05.2018

§ 1

**Regelung für die Gebühren
für die Zulassungsverfahren
und Vertreterbestellungen
sowie die Aufnahme in die
Rechtsanwaltskammer**

(1) Zulassung einer natürlichen Person

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von € 225 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO), verringert sich die Gebühr auf € 150.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 450 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, verringert sich die Gebühr auf € 400. Wird die Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt für mehrere Anstellungsverhältnisse beantragt, so erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 oder Satz 2 um € 150 für jedes weitere Anstellungsverhältnis.

Für die Bearbeitung gleichzeitig gestellter Anträge sowohl auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) und auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 600 erhoben.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von € 225 erhoben.

(2) Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Zulassung wird eine Gebühr in Höhe von € 1.000 erhoben.

(3) Anzeige, Änderung oder Löschung einer weiteren Kanzlei, Zweigstelle oder Zweigniederlassung

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle der Kanzlei (§27 II BRAO) auch außerhalb des Bezirkes der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige einer Änderung der weiteren Kanzlei oder Zweigstelle oder deren Löschung wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Zweigniederlassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Wechsel der Zulassung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Sachsen nach Verlegung des Kanzleisitzes oder Verlegung des Sitzes der Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr in Höhe von € 125 erhoben.

(5) Zulassung von Anwälten aus anderen Staaten

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach §§ 206, 207 BRAO und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) wird eine dem Absatz 1 entsprechende Gebühr erhoben.

(6) Bestätigung

Für eine Bestätigung über die Zulassung zur Anwaltschaft oder für eine Bestätigung über den Sitz der Kanzlei wird jeweils eine Gebühr in Höhe von € 20 erhoben.

(7) Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters gem. § 53 Absatz 2 Satz 3 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

(8) Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Wird der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zurückgenommen, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 50 Prozent.

§ 2

Regelung für die Gebühren der Zulassung zum Fachanwalt

(1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Gebühr in Höhe von € 385. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

(2) Mit dieser Gebühr sind alle Prüfungshandlungen im schriftlichen Verfahren abgegolten, nicht aber die Gebühr, die im Falle der Anordnung eines Fachgesprächs (§ 7 Abs. 1 FAO) entsteht.

(3) Ordnet der Ausschuss zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung die Durchführung eines Fachgesprächs an, entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von € 250. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

§ 3

Regelung für die Gebühren im Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf der Zulassung

(1) Hat der Rechtsanwalt gegen den Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 14 BRAO) Klage erhoben und wird der Widerrufsbescheid im anschließenden Verfahren wegen nachträglicher Erledigung des Widerrufsgrundes aufgehoben, so wird eine Gebühr in Höhe von € 150 vom Rechtsanwalt erhoben.

(2) Die Gebühr kann nach billigem Ermessen erlassen werden.

§ 4

Regelung für das Verfahren bei Rüge (§§ 74, 74a BRAO)

Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens gegen einen Rügebescheid wird im Falle der Zurückweisung des Einspruchs eine Gebühr in Höhe von € 150,00 erhoben. Die Gebühr wird mit Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides fällig.

§ 5

Regelung für die Gebühren in Berufsbildungssachen

(1) Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Für die Einschreibung in die Ausbildungsrolle wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Zwischenprüfung beträgt € 90.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 100.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt € 100.

(2) Ausbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Einschreibgebühr beträgt € 25.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 200.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt € 200.

(3) Fälligkeit

Alle Gebühren werden mit der Einreichung des Antrags bzw. dem Eingang der Anmeldung fällig.

(4) Umschulung zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Regelungen gelten auch für die Umschüler zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

(5) Zweitausfertigung von Zeugnissen

Für die Zweitausfertigung von Zeugnissen wird eine Gebühr in Höhe von € 15 erhoben.

(6) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides (§ 73 VwGO) über die ganz oder teilweise Zurückweisung des Rechtsbehelfs wird eine Gebühr in Höhe von € 200 erhoben.

§ 6

Regelung für die Ausstellung des Anwaltsausweises

Die Gebühr für die Ausstellung des von der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur Verfügung gestellten amtlichen internationalen und nationalen Anwaltsausweises mit dem Berufsattribut Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und einer Laufzeit von 4 Jahren beträgt € 30.

§ 7

Regelung für die Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin

Die Gebühr für eine Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin gegenüber akkreditierten Zertifizierungsanbietern im Sinne des § 15 Signaturgesetz beträgt € 15.

§ 8

Regelung für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird eine Gebühr von € 50 erhoben.

Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank (DATEV-smartCard für Berufsträger) wird eine Gebühr von € 35 erhoben.

§ 9

Regelung für Beglaubigungen

Für die Beglaubigung von Kopien der von der Rechtsanwaltskammer Sachsen ausgestellten Urkunden wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

§ 10

Regelung für Stellungnahmen bei Existenzgründung

(1) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Kammermitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben.

(2) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Nichtmitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 300 € erhoben.

§ 11

Erlass oder Niederschlagung

Das Präsidium entscheidet über Erlass oder Niederschlagung der Gebührenforderung.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Die Gebührenordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht. Sie tritt mit Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Gebührenregelungen außer Kraft.

(2) In dieser Geschäftsordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

ausgefertigt am 13.06.2018 in Dresden

gez. Dr. Detlef Haselbach
Präsident



RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN